

Postfach  
3001 Bern  
Telefon 031 633 60 01  
Fax 031 633 67 57  
www.be.ch/steuern, www.taxme.ch

Standortadresse:  
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Berner Fachhochschule  
Hochschule für Agrar-, Forst- und  
Lebensmittelwissenschaften HAFL  
Agronomie  
Frau Nicole Berger  
Länggasse 85  
3052 Zollikofen

1-3-2-2 Verfügungen\20170327-53916-jcösb2k.docx

31. März 2017

## Verfügung

In der Gesuchssache

### Verein „Rehkitzrettung aus der Luft“, Schwanden i.E.

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

#### I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Rehkitzrettung aus der Luft“ besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) mit Sitz in Schwanden i.E..

Der Verein ersuchte mit Schreiben vom 6. März 2017 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des Steuergesetzes (StG) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG). Am 13. März 2017 sicherte die Steuerverwaltung des Kantons Bern dem Verein „Rehkitzrettung aus der Luft“ eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit unter dem Vorbehalt der Gründung zu. Ein unterzeichnetes Exemplar der Statuten reichte der Verein am 22. März 2017 ein.

Gestützt auf Art. 2 der Statuten vom 15. März 2017 bezweckt der Verein:

- Die Rettung von Rehkitzen vor dem Mähtod durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln, insbesondere mittels Thermalkameras an Multikoptern.
- Die Ausbildung von Rettungsteams und deren finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von technischen Hilfsmitteln.
- Die Vermittlung von Informationen und Forschungsergebnissen rund um Rehkitze, deren Rettung, der erforschten Rettungsmethoden sowie technische Entwicklung und Lösungen.
- Die Sensibilisierung von Bauern, Jägern, involvierten Behörden und Institutionen sowie der breiten Öffentlichkeit zum Thema Rehkitz wie auch deren Rettung.
- Test und Umsetzung von anderen sehr erfolgsversprechender Massnahmen zur Rettung von Tieren in Wiesen.

Der Voranfrage vom 6. März 2017 kann entnommen werden, dass in der Schweiz jährlich über zehntausend Rehkitze bei der Grasernte durch Mähgeräte sterben. Mit dem Ziel, diese Verluste zu reduzieren, wurden an der Berner Fachhochschule, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (BFH-HAFL) im Rahmen eines Forschungsprojekts im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt eine Ortungs- und Rettungsmethode entwickelt. Hierbei fliegen Pilotenteams bestehend aus Pilot/-in und Retter/-in Felder mit Multikoptern nach einem bestimmten Muster ab. Die Multikopter sind mit Thermalkameras ausgerüstet, weshalb Rehkitze im hohen Gras identifiziert und im Anschluss aus dem Feld gerettet werden können. Diese Rettungen erfolgen in enger Abstimmung mit den Landwirten und Jägern.

Da es nicht im Leistungsauftrag einer Hochschule liegt, diese Methode in der Schweiz zur Anwendung zu bringen, soll der Verein „Rehkitzrettung aus der Luft“ gegründet werden. Er übernimmt die Koordinationsaufgaben zum Aufbau und zur Durchführung einer Rehkitzrettung.

Die bei der Rettung benutzten Multikopter bzw. Drohnen inkl. Kamera befinden sich im Besitz der Aktivmitglieder des Vereins. Die Einsätze starten in der Mähzeit im Mai und Juni und beginnen oft bereits um 5.00 Uhr morgens und dauern bis ca. 12.00 Uhr. Die Rettungsmethode wird durch die breite Anwendung in der Praxis ständig weiterentwickelt.

## **II. Rechtliche Grundlagen**

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern, StG, BSG 661.11). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ESchG, BSG 662.1).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine juristische Person (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.
2. Ein Anspruch auf Steuerbefreiung besteht nur, wenn die juristische Person auch tatsächlich im Sinne ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks tätig ist.
3. Die Mittel der juristischen Person müssen ausschliesslich und unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein.
4. Die juristische Person nimmt nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen am Markt teil. Ansonsten verbietet der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität eine Steuerbefreiung.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person im Allgemeininteresse liegen und uneigennützig sein (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV, BSG 661.261).

## **III. Erwägungen**

Die Tätigkeiten des Vereins „Rehkitzrettung aus der Luft“ fördern im wissenschaftlichen und ökologischen Bereich das Gemeinwohl und dienen unbestrittenermassen dem Tierschutz. Der Kreis der Destinatäre ist genügend geöffnet. Demnach ist ein Allgemeininteresse gegeben.

Auch der Grundsatz der Uneigennützigkeit bleibt gewahrt. Der Verein „Rehkitzrettung aus der Luft“ finanziert sich gestützt auf Art. 3 der Statuten über Mitgliederbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Subventionen, über Erträge aus Leistungsvereinbarungen sowie über Spenden und Zuwendungen aller Art. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich (vgl. Art. 9 der Statuten). Ebenso erbringen die Rettungsteams ihre Leistung grösstenteils ehrenamtlich und erhalten lediglich eine kleine Aufwandschädigung, welche allerdings die Kosten für die Drohnen und Kameras sowie Fahrzeugspesen bei weitem nicht deckt. Insofern besteht beim Verein „Rehkitzrettung aus der Luft“ eine erhebliche Opferbereitschaft. Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke.

Die Statuten stellen in Art. 14 sicher, dass eine Fusion nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen kann. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital den folgenden Stiftungen zu gleichen Teilen zugewendet: Schweizer Tierschutz, Pro Tier, Zürcher Tierschutz.

Aus diesen Gründen wird

#### **v e r f ü g t :**

1. Der **Verein „Rehkitzrettung aus der Luft“**, mit Sitz in Schwanden i.E., wird aufgrund von Artikel 83 Abs. 1 Bst. g StG und Artikel 56 Bst. g DBG sowie Artikel 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 1. Januar 2016 wegen Gemeinnützigkeit** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Neugegründete bzw. -befreite Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, **nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre** die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Überprüfung zukommen zu lassen.
4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung werden wir Ihnen mit separater Post zustellen.
5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
  - dem Verein „Rehkitzrettung aus der Luft“, Schwanden i.E.
  - der Einwohnergemeinde Rüderswil

6. Die Verfügung ist mitzuteilen:  
- der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

**Steuerverwaltung des Kantons Bern**



Claudio Fischer  
Steuerverwalter

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.